

Satzung der Volkshochschule Havelland 2017

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I/14 [Nr. 13]), in seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 die folgende Satzung der Volkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

- (1) Die Volkshochschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Hauptsitz der Volkshochschule Havelland ist Falkensee. In Rathenow besteht eine Regionalstelle.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule Havelland hat die Aufgabe, den Weiterbildungsbedarf der Bevölkerung des Kreises durch ein landkreisweites Angebot zu decken. Sie tätigt dies im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze, der Vorgaben des Kreistages und der durch den Haushalt vorgegebenen Mittel.
- 2) Die Volkshochschule führt Kurse, Vorträge, Seminare, Studienfahrten und weitere Maßnahmen im Weiterbildungsbereich mit Erwachsenen durch. Die Veranstaltungen umfassen neben schulabschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, kulturellen und politischen Weiterbildung.
- (3) Die Veranstaltungen der Volkshochschule werden semesterweise im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Die Volkshochschule erarbeitet und veröffentlicht für jedes Semester Kursangebote.
- (4) Die Volkshochschule Havelland steht grundsätzlich interessierten Erwachsenen ab 16 Jahren offen. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich orientiert.
- (5) In Einzelfällen kann durch die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit der Leitung der Volkshochschule das Mindestalter für die Teilnahme gesondert festgelegt oder die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Wenn die Zielsetzung oder die Aufnahmekapazität es erfordern, kann die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung begrenzt werden.

§ 3

Leitung

Die Volkshochschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird.

§ 4

Hauptamtliche Mitarbeitende

- (1) Die Fachbereiche der Volkshochschule werden von hauptamtlich-pädagogischen Mitarbeitenden geleitet, die nach Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
- (2) Die hauptamtlich-pädagogischen Mitarbeitenden haben unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen in den ihnen zugeordneten Fachbereichen.

(3) In den beiden Regionalstellen der Volkshochschule sind Verwaltungsangestellte für die Organisation und Finanzabrechnung der Weiterbildungsveranstaltungen zuständig.

(4) Die hauptamtlich-pädagogischen Mitarbeitenden und die Verwaltungsangestellten sind Bedienstete des Landkreises Havelland.

§ 5

Freiberufliche Mitarbeitende

(1) Die Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Havelland werden von fachkundigen, freiberuflichen Mitarbeitenden durchgeführt. Sie sind auf Honorarbasis beschäftigt.

(2) Die Rechte und Pflichten der freiberuflichen Mitarbeitenden ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen. Es gilt die Honorarordnung der Volkshochschule, die vom Landrat erlassen wird.

(3) Die freiberuflichen Mitarbeitenden werden durch die zuständigen Fachbereichsleitenden angeleitet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährt.

§ 6

Kursteilnahme, Anmeldung und Gebührenpflicht

(1) Die Kursteilnahme setzt eine vorherige Anmeldung voraus. Mit ihrer Annahme durch die Volkshochschule kommt ein rechtswirksamer Vertrag zustande.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühr. Die Nichtteilnahme an einer gebuchten Weiterbildungsveranstaltung oder eine mündliche Information an die Kursleitung gelten nicht als Abmeldung.

(3) Eine Abmeldung vom Kurs ist nur durch Mitteilung an die Volkshochschule vor Kursbeginn möglich. Ohne rechtzeitige Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung des Angemeldeten bestehen.

(4) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland Volkshochschule, per Bescheid geltend gemacht.

§ 7

Haftung

(1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Volkshochschule Havelland, zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.

(2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Landkreis Havelland, Volkshochschule Havelland, übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung für die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland vom 09.05.2005 (ABI. 07/2005, S. 36 ff.), zuletzt geändert nach Beschluss des Kreistages vom 19.01.2009 (ABI Nr. 04/2009 S. 15), außer Kraft.

Rathenow, 2016-12-23

gez.

Lewandowski

Landrat